

Besprechung / Compte rendu

Designschutz in Europa / Design Protection in Europe

HENNING HARTWIG (Hg.)

Entscheidungen europäischer und nationaler Gerichte, Bd. 1 / Decisions of European and National Courts, vol. 1

Carl Heymanns Verlag, Köln/Berlin/München 2007, XXI + 259 Seiten, EUR 68.–

(im Abonnement: Preis pro Band EUR 58.–), ISBN 978-3-452-26443-5

Design ist Teil unseres täglichen Lebens. Dennoch fristete das Muster- und Modellrecht in der Praxis lange ein Schattendasein. Auf europäischer Ebene läutete die Richtlinie Nr. 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen ein neues Zeitalter ein. Am 6. März 2002 trat sodann die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster in Kraft. Letztere schützt zum einen eingetragene Geschmacksmuster. Zum anderen können aber auch nicht eingetragene Geschmacksmuster Schutz erfahren.

Trotz dieser Impulse sind Gerichtsentscheidungen zum Designrecht bislang vergleichsweise rar und – soweit vorhanden – nur schwer zugänglich. Das anzuzeigende Werk will diese Lücke schliessen. Der Herausgeber, Rechtsanwalt Dr. HENNING HARTWIG, trug zwanzig Urteile zusammen. Der grösste Teil der Entscheidungen stammt aus Deutschland, je ein Gerichtsurteil aus dem Vereinigten Königreich, den Niederlanden und Spanien. Sodann werden zwei Entscheidungen des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt wiedergegeben. Es ist geplant, die Sammlung jährlich mit einem weiteren Band zu ergänzen. Die Urteile sind in deutscher oder englischer Sprache abgedruckt; in einem Anhang werden alle Leitsätze der deutschsprachigen Entscheidungen auf Englisch übersetzt. Den schnellen Zugriff auf konkrete Aspekte stellt ein Stichwortverzeichnis sicher.

Die Hälfte der Entscheidungen im ersten Band befasst sich mit dem nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Dessen Bedeutung ist spätestens seit dem Urteil des London High Court in Sachen *Mattel v Simba Toys* nicht zu unterschätzen: Das Gericht bejahte eine Verletzung nicht eingetragener Geschmacksmuster an einer Puppe und erliess ein sämtliche EU-Mitgliedstaaten erfassendes Verbot (Entscheidung Nr. 16, 178 ff.).

Das vorliegende Werk geht über die Zusammenstellung und Wiedergabe von Urteilen hinaus. Einen wichtigen Bestandteil bilden Urteilsanmerkungen von erfahrenen Praktikern. Die Entscheidungen werden in einen grösseren Zusammenhang gestellt und teilweise kritisch gewürdigt. Zu Recht weist beispielsweise RA Dr. ALEXANDER VON MÜHLEND AHL darauf hin, dass die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart am Tage der Schutzentstehung vorliegen müssen. Beim nicht eingetragenen Design kommt es daher – entgegen dem Landgericht Hamburg (Entscheidung Nr. 13, «Gebäckpresse I») – auf den Zeitpunkt des erstmaligen Zugänglichmachens in der EU an (Anmerkung 3.5., 149 f.).

Insbesondere Urteile zur Frage der Neuheit verdienen aus schweizerischer Sicht auch deshalb Beachtung, weil der Neuheitsbegriff nicht allein auf europäischer Ebene erheblich relativiert worden ist. Nach schweizerischer Auffassung kommt es ebenfalls darauf an, ob ein Design den inländischen Verkehrskreisen «bekannt sein konnte». Die Urteilssammlung enthält namentlich Präjudizien betreffend Offenbarungshandlungen ausserhalb der EU. Das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. bejahte beispielsweise eine neuheitsschädliche Offenbarung einer Leuchte in einem Hotel anlässlich der Kantonmesse in China, zumal die in angrenzenden Hotels unterhaltenen Ausstellungsstände von den (europäischen) Messebesuchern regelmässig besucht werden (Entscheidung Nr. 5, 36 ff., «Kanton-Messe»).

Weitere Urteile betreffen Aspekte der Beweislast, der Formulierung von Unterlassungsbegehren, von Schadenersatz, das Verhältnis zwischen Gestaltungsspielraum und erforderlicher Eigenart oder den Konflikt zwischen älteren Marken und jüngeren Designs. Die Sammlung enthält ferner das erste Urteil des deutschen BGH zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster (Entscheidung Nr. 4, 24 ff., «Jeans I»). Der BGH hielt dort überzeugend fest, dass sich das Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht einerseits und der ergänzende wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz andererseits von ihrer Zielrichtung her unterscheiden. Während das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ein bestimmtes Leistungsergebnis schützt, richtet sich das UWG gegen unlauteres Wettbewerbsverhalten, das in der vermeidbaren Täuschung der Abnehmer über die betriebliche Herkunft der Produkte liegt. Die Ansprüche schliessen sich daher nicht aus, sondern sind kumulativ anwendbar.

Entsprechendes gilt nach Auffassung des Rezensenten im Verhältnis zwischen dem Designrecht und anderen Immaterialgüterrechten: Anders als das Designrecht schützt beispielsweise das Markenrecht die kennzeichnende Wirkung einer Gestaltung. Sind die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt, kann eine konkrete Gestaltung daher sowohl design- wie auch markenrechtlichen Schutz geniessen. Zwischen den verschiedenen immaterialgüterrechtlichen Schutztiteln besteht auch aus schweizerischer Sicht keine Hierarchie (vgl. E. MARBACH, SIWR III, Basel 1996, 12; R. M. STUTZ/S. BEUTLER/M.KÜNZLI, Kommentar zum DesG, Bern 2006, Grundlagen N42; A.CELLI/R. STAUB, in: R. Staub/A.Celli (Hg.), Designrecht, Zürich 2003, Einleitung N 14; a.A. P. HEINRICH, DesG/HMA, Zürich 2002, Rz. 044).

Die Entscheidungssammlung leistet wertvolle Pionierarbeit. Sie erlaubt schnellen Zugriff auf die ersten Urteile zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Durch die Zusammenstellung und vor allem die sachkundigen Anmerkungen trägt sie zur Rechtsfortbildung in der EU bei. Das Werk bildet auch aus schweizerischer Sicht eine hilfreiche Fundgrube, insbesondere bei Aspekten, bei denen sich der Gesetzgeber an der europäischen Regelung orientierte. Der einzige Wermutstropfen liegt darin, dass die umstrittenen Designs im Buch selbst nicht abgebildet sind. Dies wird freilich dadurch relativiert, dass Verlag und Herausgeber einen grossen Teil der betreffenden Abbildungen im Internet zur Verfügung stellen. Darunter befinden sich auch Abbildungen, welche auf den ebenfalls online abrufbaren Originalentscheidungen fehlten (z.B. Entscheidung Nr. 1, «Laufendes Auge») und anderweitig zusammengetragen worden sind. Wer sich mit Designrecht befasst, wird die Entscheidungssammlung mit Gewinn nutzen und ungeduldig den Folgebund erwarten.

RA Dr. Gallus Joller, Luzern